Haus- und Benutzungsordnung
der Freizeiteinrichtungen Vilshofen und Pleinting

I. Zweckbestimmung

Das Erholungszentrum in Vilshofen an der Donau (EHZ), bestehend aus Hallenbad, Freibad, Sauna, Solarium, Dampfkammer, Solebad, Kunsteisbahn und das Freibad in Pleinting, nachfolgend gemeinsam Freizeiteinrichtungen genannt, ist Eigentum der Stadtwerke Vilshofen KU. Zu den Freizeiteinrichtungen gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, gekennzeichneten Parkmöglichkeiten. Die Stadtwerke Vilshofen KU unterhält die Freizeiteinrichtungen als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Haus- und Benutzungsordnung jedermann zugänglich ist und während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises zur Verfügung steht. Sie dient der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung.

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Freizeiteinrichtungen einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigungen erkennt jeder Besucher die Haus- und Benutzungsordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen, Becken, Beckenumgängen, Kinderbereichen und auf der Eisbahn der Freizeiteinrichtungen nicht gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
5. Glas- oder Porzellanbehälter dürfen nicht auf das Gelände der Freizeiteinrichtungen mitgebracht werden.
6. Das Personal ggf. weitere Beauftragte der Freizeiteinrichtungen üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
8. Den Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Besucher kommt.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Unterwasseraufnahmen jeglicher Art bedürfen der Erlaubnis des Aufsichtspersonals. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung oder des Vorstandes.

§ 2 Badbenutzung

1. Die öffentliche Einrichtung steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Haus- und Benutzungsordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Von der Benutzung der Einrichtung sind ausgeschlossen:

   a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)

b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

c) Personen, die Tiere mit sich führen,

d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Betriebsleitung genehmigt.

3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Einrichtung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen, mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die beim Besuch der öffentlichen Einrichtung einer Aufsicht bedürfen. Eltern bzw. Begleitpersonen müssen sicherstellen, dass Kinder, die nicht schwimmen können, im Bereich der mit Wasser gefüllten Becken Schwimmflügel oder eine Schwimmweste tragen. Dabei sollte immer ein Erwachsener in Reichweite sein.
4. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Freizeiteinrichtung sein. Die jeweils gültige Entgeltforderung ist Bestandteil dieser Haus- und Benutzungsordnung.
5. Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Inhaber von Saisonkarten haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
6. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
7. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadtwerke Vilshofen KU innerhalb der Einrichtung Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Besondere Einrichtungen

1. Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.
2. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Nutzung der Solarien untersagt.
3. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt in die Saunaanlage grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

§ 4 Benutzung durch Schulen, Vereine, Verbände, Schwimm- und Sportlehrer

1. Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Bade-, Sauna- und Eisbahnbetrieb. Bei Sonderveranstaltung sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Benutzungsordnung bedarf.
2. Bei jeder Benutzung der Freizeiteinrichtungen durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und etwaige sonstige Anordnung der Stadtwerke und ihrer Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.
3. Private Schwimm- und Sportlehrer sind zur gewerblichen Erteilung von Schwimm- und Sportunterricht nur mit Genehmigung der Stadtwerke zugelassen.
4. Während dieser Benutzungsstunden tragen die betreffenden Vereine, Verbände oder die Organisationen bzw. Gruppen die volle Verantwortung für den von Ihnen betreuten Personenkreis und haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen.
5. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und etwaige Anordnungen der Stadtwerke kann der betreffenden Personengruppe das Betreten und Benutzen der Freizeiteinrichtungen untersagt werden.
6. Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.
7. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Betriebs- (Öffnungs-)zeiten besteht nicht.

§ 5 Betriebszeiten

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder Teilen davon können aus wichtigem Grund, insbesondere des Freibades bei kalter Witterung oder der Kunsteisbahn bei zu warmer Witterung, vorübergehend eingestellt oder die

festgelegte Betriebszeit geändert, eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben werden. Gleiches gilt auch bei Überfüllung, Betriebsstörung, Gewitter, Veranstaltungen o. ä..

2. Eingangsschluss ist im Hallenbad eine Stunde und in den Freibädern 30 Minuten vor Betriebsende. Spätestens 20 Minuten (Hallenbad) bzw. 10 Minuten (Freibad) vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
3. Die Einrichtungen sind spätestens bei Betriebsschluss zu verlassen.

§ 6 Bekleidung, Körperreinigung

1. Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Besucher in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
2. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
3. Das Betreten des Beckenbereiches der Freibäder ist nur durch die Durchschreitebecken erlaubt. Der Beckenbereich ist Barfußbereich und daher nur mit sauberen Badeschuhen oder barfuß zu begehen.
4. Das Benützen von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist verboten.
5. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht getragen werden.
6. In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 7 Benutzung der Freizeiteinrichtungen

1. Der Zutritt zu den entgeltpflichtigen Einrichtungen ist ausschließlich über die Kassenanlagen zulässig. Durch die Gaststättenbereiche ist der Zutritt nicht gestattet.
2. Je nach gewähltem Tarif gilt die Aufenthaltszeit einschließlich Aus- und Ankleiden. Bei Überschreitung der Badezeit (Hallenbad) besteht Nachzahlungspflicht. Der ausgegebene Kassenbon ist aufzubewahren und beim Verlassen des Hallenbades unaufgefordert vorzuzeigen.
3. Der Besucher ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u. ä. ist vor Aushändigung der Kleidung die oben genannte Verlustgebühr von 20,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
4. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Betriebspersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt, ebenso das Rennen auf den Beckenumgängen und das Querschwimmen in den Schwimmerbecken.
6. Rutschen und Sprunganlagen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
7. Das Benutzen der Sprung- und Rutschanlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.
8. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist, nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich sofort verlassen wird.
9. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist verboten.
10. Die Nutzung der Kleinkinderbereiche ist für Kinder unter 6 Jahren nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person über 18 Jahren zulässig.
11. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
12. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
13. Speisen und Getränke dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
14. Der Besucher hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
15. Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

16. Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen) ist nicht zulässig, außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen.
17. Das Betreten der Kunsteisbahn mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.
18. Das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen ist untersagt.

§ 8 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Gäste, der Einrichtung und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Das jeweils aufsichtsführende Personal der Stadtwerke Vilshofen KU übt das Hausrecht in der öffentlichen Einrichtung aus. Er kann Besucher aus den Freizeiteinrichtungen verweisen, die

   a) sich sittenwidrig oder ärgerniserrgend verhalten,

   b) Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,

   c) andere Besucher belästigen

   d) Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,

   e) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,

   f) den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leisten.
3. Widersetzungen bei Verweisung aus den Freizeiteinrichtungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Das entrichtete Eintrittsentgelt wird bei Verweisung aus dem Bad nicht zurückerstattet.
5. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann nach vorhergehender Anhörung durch schriftlichen Bescheid der Stadtwerke ein zeitlich begrenztes Benutzungsverbot für die Freizeiteinrichtungen erlassen werden.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die entsprechenden Hinweise der Stadtwerke Vilshofen KU zu beachten hat.
2. Die Stadtwerke Vilshofen KU haften für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadtwerke Vilshofen KU zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedienen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haften die Stadtwerke Vilshofen KU nicht für Schäden, die Gäste der öffentlichen Einrichtung durch Dritte zugefügt werden.
3. Die Benutzung der Spiel– und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Für Kleidung, Geld und Wertsachen und Gegenstände in den versperrten Garderobenschränken oder anderswo, sowie für Schäden, die den Besuchern durch Dritte zugefügt werden und für Schäden, Diebsstahl und das Abhandenkommen abgestellter Fahr– und Motorräder und Kraftfahrzeugen, haften die Stadtwerke nicht.
5. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Besuchers liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
6. Bei Verlust der Wertfachschlüssel oder Leihsachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am 21.09.2018 in Kraft.

Vilshofen an der Donau, den 21.09.2018
Stadtwerke Vilshofen KU
Karl Eibl, Vorstand